

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

Mittwoch, 7. November 2012

Nr. 45 / 2012

Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen



Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272), in Verbindung mit den §§ 1 (3) und 2 (2) der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01. April 1993 (GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 290) erlässt die Stadt Gera nachfolgende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1)
Die mit dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für Fahrten mit Taxen, deren Betreiber ihren Betriebssitz in der Stadt Gera haben, innerhalb des Pflichtfahrgebietes der Stadt Gera.

(2)
Das Pflichtfahrgebiet wird in zwei Tarifzonen unterteilt.

Tarifzone I:
umfasst das Stadtgebiet Gera außer Tarifzone II

Tarifzone II:
umfasst die Ortschaften Weißig, Thränitz, Naulitz, Trebnitz, Röpsen, Hain, Aga, Falka, Hermsdorf, Roben und Sölmnitz/Cretzschwitz sowie alle übrigen Orte innerhalb von 40 km Straßenentfernung. Eingeschlossen im Pflichtfahrgebiet der Stadt Gera sind somit die Städte Jena, Weißenfels, Altenburg, Glauchau, Zwickau und Pößneck.

(3)
Innerhalb der Tarifzonen I und II (Pflichtfahrgebiet) besteht Beförderungs- und Tarifpflicht. Ein Bereithalten nach § 47 Absatz 2 PBefG ist in der Tarifzone II nicht gestattet.

§ 2 Beförderungspflicht

Die Beförderungspflicht des Taxiunternehmens (§ 22 PBefG) umfasst nicht die Beförderung von Personen:

1. die unter starkem Einfluss von Alkohol und / oder anderen Rauschmitteln stehen,
2. die erkennbar an einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leiden oder
3. die zu erkennen geben, dass sie nicht in der Lage sind, nach Ausführung des Fahrauftrages das fällige Beförderungsentgelt in bar zu entrichten.

Eine Verpflichtung des Taxiunternehmers/-fahrers, dem Besteller bzw. Fahrgast hinsichtlich des Beförderungsentgeltes Kredit einzuräumen, ist mit der Beförderungspflicht nicht verbunden.

Ergeben sich Tatsachen oder Umstände, die das Nichtentstehen oder den Wegfall der Beförderungspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen begründen erst während der Ausführung eines Fahrauftrages, so ist der Taxifahrer berechtigt, die weitere Ausführung abzulehnen und die Fahrt abzubrechen. Der Fahrgast schuldet in diesem Falle das bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Beförderungsentgelt.

§ 3 Allgemeines

1. Sondervereinbarungen

(1)
Die mit dieser Rechtsverordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht überschritten werden. Abweichend hiervon ist im Rahmen des § 51 Abs. 1 Nr. 6 PBefG für das Pflichtfahrgebiet (§ 1 Abs. 2) der Abschluss von Sondervereinbarungen durch Taxiunternehmen zulässig. In solchen Vereinbarungen, deren Abschluss insbesondere mit Krankenversicherungsträgern, mit ärztlichen oder sonstigen gesundheitsdienstlichen Berufsvertretungen sowie mit Trägern des Rettungsdienstes, des Feuer-, des Katastrophen- oder des Zivilschutzes in Betracht kommen, ist ein bestimmter Geltungszeitraum festzulegen. Sie sind schriftlich zu vereinbaren und können außer besonderen Bestimmungen über die Beförderungsentgelte sonstige weitere Beförderungsbedingungen enthalten.

(2)
Die Sondervereinbarungen dürfen die Ordnung des Verkehrs nicht stören. Sie sind vor ihrer erstmaligen Anwendung der Stadtverwaltung Gera durch Bekanntgabe ihres vollständigen Inhaltes schriftlich zur Genehmigung vorzulegen.

- Fortsetzung nächste Spalte -

(3)
Sondervereinbarungen, die durch die Stadtverwaltung Gera nicht genehmigt wurden, sind unwirksam.

(4)
Sondervereinbarungen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, insbesondere Absprachen über ermäßigte Beförderungsentgelte von Fall zu Fall, sind nichtig. (§§ 51 Abs. 1, 39 Abs. 3 Satz 2 PBefG)

Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte gemäß § 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 8. November 2007 (BGBl. I Nr. 57 S. 2569) als vereinbart.

2. Zusammensetzung des Beförderungsentgeltes

(1)
Das Beförderungsentgelt für Fahrten mit Taxen setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundpreis (§ 4)
- Kilometerpreis (§ 5)
- Wartezeitpreis, soweit in Betracht kommend (§ 6)
- Zuschläge (§ 7)

Im Beförderungsentgelt ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Das Beförderungsentgelt darf für die Beförderung von 1 bis 5 Personen nur einmal erhoben werden, wobei je bis zu 2 Kindern unter 6 Jahren in Erwachsenenbegleitung als eine Person gerechnet werden; ein einzelnes Kind unter 6 Jahren in Erwachsenenbegleitung bleibt unberücksichtigt. Für in Auftrag gegebene Beförderung von Kindern unter 6 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen wird das volle Beförderungsentgelt in Ansatz gebracht.

(2)
Wird ein bestelltes Taxi aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht genutzt, so hat der Besteller einen Pauschalpreis in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten. Die Pauschale entfällt, wenn der Auftrag mindestens 1 Stunde vor vereinbartem Fahrtbeginn widerrufen wird.

3. Fahrpreisanzeiger

(1)
Der Taxifahrer hat sich, soweit nicht in zulässiger Weise ein ermäßigtes Beförderungsentgelt vereinbart ist, zur Berechnung und Belegung der Grund-, der Kilometer- und ggf. dem Wartezeitpreis eines vorschriftsmäßig geeichten Fahrpreisanzeigers zu bedienen. Der Fahrpreisanzeiger ist entsprechend des Fahrauftrages rechtzeitig einzuschalten, muss genau funktionieren, für den Fahrgast stets sichtbar, erforderlichenfalls beleuchtet sein und bis zur Beendigung des Fahrauftrages eingeschaltet bleiben. Der Taxifahrer darf dem Fahrgast nur das bei Beendigung des Fahrauftrages vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt, ggf. zuzüglich der Anfahrsgebühr bzw. des Zuschlages für Großraumtaxen, abfordern.

(2)
Vor jeder Fahrt ist der entsprechende Tarif einzuschalten. Es darf nur der Fahrpreis abgefordert werden, der vom Fahrpreisanzeiger angezeigt wird, es sei denn, es handelt sich um eine Fahrt über das Pflichtfahrgebiet der Stadt Gera hinaus oder um eine Fahrt gemäß § 3 Ziffer 1, Abs. 1 (Sondervereinbarung) der Taxitarifordnung. Darüber hinaus dürfen nur evtl. verauslagte Fernsprech- oder Parkgebühren erhoben werden.

(3)
Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Kilometerpreis unter Ansatz der tatsächlich gefahrenen Wegstrecke zu berechnen und der Grundpreis hinzuzurechnen. In diesen Fällen darf ein Wartezeitpreis nur verlangt werden, wenn und soweit Wartezeiten von mehr als 1 Minute nicht durch die Störung bedingt, sondern vom Fahrgast veranlasst wurden. Die Störung des Fahrpreisanzeigers ist unverzüglich zu beseitigen.

4. Zahlungsweise

(1)
Das Beförderungsentgelt ist vom Fahrgast nach Erledigung des Fahrauftrages in bar zu entrichten. Der Taxifahrer ist nicht zur Entgegennahme unbarer Zahlungsmittel verpflichtet.

(2)
Muss auf Grund der Umstände die Zahlungsunfähigkeit des Fahrgastes angenommen werden, kann in Ausnahmefällen eine Vorauszahlung gefordert werden. Die Beförderungspflicht im Pflichtfahrgebiet bleibt von der Zahlung eines Vorschusses unberührt.

- Fortsetzung auf Seite 6 -

- Fortsetzung von Seite 5 -

§ 4 Grundpreis

Der Grundpreis für die Inanspruchnahme einer Taxe beträgt einheitlich 2,80 Euro.

§ 5 Kilometerpreis

Der Kilometerpreis beträgt innerhalb des Pflichtfahrgebietes für den

1. Kilometer	2,10 Euro
2. Kilometer	2,10 Euro
ab dem 3. Kilometer	
a) Montag bis Samstag in der Zeit von 6.00 – 21.00 Uhr	1,50 Euro
b) Montag bis Samstag in der Zeit von 21.00 – 6.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 – 24.00 Uhr	1,60 Euro

Kurzstreckentarif bis 2 Kilometer (Mindestgebühr) 7,00 Euro

Der Kilometerpreis außerhalb bzw. nach außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist frei zu vereinbaren. Bei Fahrten, die außerhalb des Pflichtfahrgebietes beginnen bzw. enden, ist der Kilometerpreis für die gesamte Fahrtstrecke zu vereinbaren.

Bei Fahrten innerhalb der Tarifzone I und bei Fahrten durch die Tarifzone I wird jeweils keine Anfahrt berechnet.

Bei Fahrten, die nicht in der Tarifzone I beginnen bzw. enden, wird ab Verlassen der Tarifzone I ein Anfahrtsentgelt (Grundpreis sowie der Kilometerpreis für die Anfahrt) sowie der Kilometerpreis für die Besetztfahrt berechnet. Der Fahrgast ist bei Auftragsannahme darauf hinzuweisen.

Die Fortschalteinheit wird auf 0,10 Euro festgesetzt.

§ 6 Wartezeitpreis

Für die Wartezeiten während der Dauer des Beförderungsvertrages wird ein Entgelt in Höhe von 24,00 Euro pro Stunde erhoben. Dies entspricht 0,40 Euro pro Minute.

Als Wartezeit gilt jedes Anhalten des Taxis während seiner Inanspruchnahme auf Veranlassung des Fahrgasts oder aus verkehrlichen, vom Taxifahrer nicht zu vertretenden Gründen.

Fahrgästen gegenüber besteht eine gebührenpflichtige Wartepflicht bis zu 15 Minuten, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Fahrgäste sind darauf hinzuweisen.

§ 7 Zuschläge

(1)
Gepäck und andere Güter
Üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck wird unentgeltlich befördert. Für im Kofferraum unterzubringendes Gepäck (z.B. Kinderwagen, Fahrräder), schwere Gepäckstücke und andere nicht weiter genannte Güter wird einmalig ein Entgelt in Höhe von 2,00 Euro erhoben. Zusammenklappbare Rollstühle werden kostenfrei befördert.

(2)
Kleintiere
Für die Beförderung von frei transportierten Kleintieren (z.B. Hunde, Katzen) oder Kleintieren im Transportbehälter bzw. Käfig wird jeweils ein Entgelt in Höhe von 2,00 Euro erhoben. Blindenhunde werden unentgeltlich befördert.

(3)
Großraumtaxi
Bei Benutzung eines Taxis mit mehr als 5 Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz (Großraumtaxi) wird zu dem vom Fahrpreisanzeiger ermittelten Fahrpreis ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 5,00 Euro berechnet, wenn mehr als 4 Personen befördert werden oder unabhängig von der Zahl der beförderten Personen ein Großraumtaxi ausdrücklich angefordert worden ist.

Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

Der Fahrgast ist vor Inanspruchnahme der Taxe über die anfallenden Zuschläge hinreichend zu informieren.

§ 8 Sonstiges

Diese Rechtsverordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast bzw. dem Besteller auf Verlangen vorzulegen.

Dem Fahrgast oder dem Besteller einer Beförderungsleistung ist auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Die Quittung muss den Namen und Anschrift des Taxiunternehmers, die Ordnungsnummer der Taxe, das Beförderungsentgelt, den Prozentsatz der Mehrwertsteuer, die Fahrtstrecke, Datum und Uhrzeit sowie Name und Unterschrift des Fahrers enthalten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Absatz 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 61 Abs. 2 PBefG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer und/oder Fahrzeugführer

- entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 eine Taxe in der Tarifzone II bereithält,
- entgegen § 3 Nr. 1 Punkt 1 die Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet,
- entgegen § 3 Nr. 1 Punkt 2 eine getroffenen Sondervereinbarungen nicht oder nicht rechtzeitig zur Genehmigung vorlegt,
- entgegen § 3 Nr. 3 Punkt 1 im Pflichtfahrgebiet eine Personenbeförderung ohne eingeschalteten und funktionierenden Fahrpreisanzeiger durchführt,
- entgegen § 3 Nr. 3 Punkt 2 den entsprechenden Tarif nicht einschaltet oder nicht den vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreis fordert,
- entgegen § 3 Nr. 3 Punkt 3 bei Störungen des Fahrpreisanzeigers den Fahrpreis nicht nach den zurückgelegten Kilometern berechnet oder die Störung des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich beseitigt,
- entgegen § 8 diese Rechtsverordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorzeigt oder dem Fahrgast auf sein Verlangen keine Quittung oder eine Quittung nicht richtig ausstellt.

§ 10 Weitere Rechtsvorschriften

Im Übrigen bleiben die Rechtsvorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und die zu dessen Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Dezember 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) vom 18. Juli 2007 außer Kraft.

Bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger behalten die bisherigen Entgelte für die noch nicht umgestellten Fahrpreisanzeiger ihre Gültigkeit.

Über die Neueichung der Fahrpreisanzeiger ist der Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Verkehr ein Nachweis zu erbringen.



Dr. Viola Hahn
Oberbürgermeisterin

Gera, den 17. Oktober 2012

Stadtrat der Stadt Gera

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Gera

Sozial-, Gleichstellungs- und Gesundheitsausschuss

Donnerstag, 8. November 2012, 17:00 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Genehmigung der Niederschriften vom 6. September 2012 und 27. September 2012
- Haushaltsplan 2013 der Stadt Gera
- Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- 3.1 Satzung über die Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Gera
- 4 Information zum „Seniorenpolitischen Konzept für Gera“
- 5 Kommunale Sozialplanung
- 6 Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Domkowsky
Vorsitzender des Sozial-, Gleichstellungs- und Gesundheitsausschusses

Kulturausschuss/Werkausschuss Kultur- und Veranstaltungsmanagement

Montag, 12. November 2012, 17:00 Uhr, Beratungsraum 107 des Rathauses

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

A I) KULTURAUSSCHUSS

- Genehmigung der Niederschrift vom 1. Oktober 2012
- Haushaltsplan 2013
- Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- 3.1 Entwicklungskonzept der Museen der Stadt Gera 2009 – 2013
- 4 Information zur Umsetzung
- 4 Sonstiges

A II) WERKAUSSCHUSS KULTUR- UND VERANSTALTUNGSMANAGEMENT

- Genehmigung der Niederschrift vom 1. Oktober 2012
- Entwurf des Wirtschaftsplanes 2013 des Eigenbetriebes Kultur- und Veranstaltungsmanagement der Stadt Gera

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Creter
Vorsitzender des Kulturausschusses

- Fortsetzung von Seite 6 -

Ausschuss für Bildung und Sport

Dienstag, 13. November 2012, 17:00 Uhr, Beratungsraum 107 des Rathauses

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Genehmigung von Niederschriften
- 1.1 Genehmigung der Niederschrift vom 11. September 2012
- 1.2 Genehmigung der Niederschrift vom 2. Oktober 2012
- 2 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- 3 Verlauf des Projektes „Seniorpartner in School“
- 4 Haushaltsplan 2013 der Stadt Gera
- 5 Informationen zum Schulsanierungsprogramm
- 6 Anbieter für Schulspeisung/Gesunde Ernährung
- 7 Aktueller Stand zu den Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen der staatlichen Schulen in Gera
- 8 Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Prof. Dr. Weil
Vorsitzender des Ausschusses für
Bildung und Sport

Jugendhilfeausschuss

Mittwoch, 14. November 2012, 18:00 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 10. Oktober 2012
- 2 Berichterstattung zur schulbezogenen Jugendsozialarbeit an Staatlichen Regelschulen/Berufbildenden Schulen und zum Projekt „JUGEND STÄRKEN“
- 3 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- 4 Haushaltsplan 2013 der Stadt Gera
- 5 Berichte und Beschlussvorlagen des Unterausschusses
- 5.1 Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf in den Kindereinrichtungen der Stadt Gera - § 7 Absatz 4 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG)
- 6 Sonstiges
- 6.1 Information zur Beschlussfassung zur Verwendung der Investitionspauschale für Spielplätze für das Förderjahr 2013

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Jung
Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

**Vorläufige Tagesordnungen
der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte****Ortsteilrat Hain**

Montag, 12. November 2012, 19:00 Uhr, Versammlungsraum im Gemeindehaus, Hain 30

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 1. Oktober 2012
- 2 Stellungnahme zur Satzung der Stadt Gera zur Erhebung eines Straßenausbaubeitrages; 4. Änderungssatzung
- 3 Stellungnahme zum Gemeinsamen Nahverkehrsplan der Stadt Gera und des Landkreises Greiz; Fortschreibung 2013 für das Stadtgebiet Gera
- 4 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 5 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Meinecke
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Frankenthal/Scheubengrobsdorf

Montag, 12. November 2012, 19:00 Uhr, Büro des Ortsteilrates

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 15. Oktober 2012
- 2 Stellungnahme zum gemeinsamen Nahverkehrsplan der Stadt Gera und des Landkreises Greiz; Fortschreibung 2013 für das Stadtgebiet Gera
- 3 Stellungnahme zur Satzung der Stadt Gera zur Erhebung eines Straßenausbaubeitrages; 4. Änderungssatzung
- 4 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 5 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Groth
Stellv. Ortsteilbürgermeisterin

- Fortsetzung nächste Spalte -

Ortsteilrat Langenberg

Montag, 12. November 2012, 18:30 Uhr, Kindereinrichtung Steinbeckstraße 19 a

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 8. Oktober 2012
- 2 Stellungnahme zum Gemeinsamen Nahverkehrsplan der Stadt Gera und des Landkreises Greiz; Fortschreibung 2013 für das Stadtgebiet Gera
- 3 Stellungnahme zur Satzung der Stadt Gera zur Erhebung eines Straßenausbaubeitrages; 4. Änderungssatzung
- 4 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 5 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Lahn
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Röpsen

Montag, 12. November 2012, 19:00 Uhr, Gemeindehaus Röpsen, Röpsen 31

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 8. Oktober 2012
- 2 Stellungnahme zum Gemeinsamen Nahverkehrsplan der Stadt Gera und des Landkreises Greiz; Fortschreibung 2013 für das Stadtgebiet Gera
- 3 Stellungnahme zur Satzung der Stadt Gera zur Erhebung eines Straßenausbaubeitrages; 4. Änderungssatzung
- 4 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 5 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Hartick
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Cretzschwitz/Sölmnitz

Dienstag, 13. November 2012, 19:00 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Sölmnitz 49

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 9. Oktober 2012
- 2 Stellungnahme zur Satzung der Stadt Gera zur Erhebung eines Straßenausbaubeitrages; 4. Änderungssatzung
- 3 Stellungnahme zum Gemeinsamen Nahverkehrsplan der Stadt Gera und des Landkreises Greiz; Fortschreibung 2013 für das Stadtgebiet Gera
- 4 Informationen durch die Ortsteilbürgermeisterin
- 5 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Starke
Ortsteilbürgermeisterin

Ortsteilrat Milbitz, Thieschitz, Rubitz

Mittwoch, 14. November 2012, 19:00 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Thieschitzer Straße 12

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 10. Oktober 2012
- 2 Stellungnahme zum Gemeinsamen Nahverkehrsplan der Stadt Gera und des Landkreises Greiz; Fortschreibung 2013 für das Stadtgebiet Gera
- 3 Stellungnahme zur Satzung der Stadt Gera zur Erhebung eines Straßenausbaubeitrages; 4. Änderungssatzung
- 4 Informationen durch die Ortsteilbürgermeisterin
- 5 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Türpitz
Ortsteilbürgermeisterin

Stadtrat der Stadt Gera**Sprechzeiten****Fraktion DIE LINKE.**Dienstag, 13. November 2012, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530**CDU-Fraktion**Dienstag, 13. November 2012, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520**SPD-Fraktion**Dienstag, 13. November 2012, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381540**Fraktion Arbeit für Gera**Dienstag, 13. November 2012, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0356 8381510**FDP-Fraktion**Dienstag, 13. November 2012, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0356 8381550

Bezugsmöglichkeiten der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“

Die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ erscheinen wöchentlich mittwochs in der Wochenzeitung „Kommunaler Anzeiger für die Otto-Dix-Stadt Gera“ und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt.

Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, zu den Öffnungszeiten montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr und samstags von 08:00 bis 18:00 Uhr abgeholt werden. In zurückliegende Ausgaben der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Otto-Dix-Stadt Gera“ kann im Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Stadtrat/Ortschaftsräte zur Einsichtnahme aus.

In der Stadt- und Regionalbibliothek, Puschkinplatz 7, und in der Zweigstelle Gera-Lusan in der Werner-Petzold-Straße 10 sowie im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, liegt das jeweils aktuelle Exemplar der Zeitung „Kommunaler Anzeiger für die Otto-Dix-Stadt Gera“ bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

Herausgeber:	Stadtverwaltung Gera, Die Oberbürgermeisterin
Redakteur:	Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit, Claudia Oertel Kornmarkt 12, 07545 Gera Ruf: 0365 838 11 13
Druck:	OTZ Druckzentrum GmbH & Co.
Verlag:	OTZ - Ostthüringer Zeitung Verlag GmbH & Co. KG, Alte Straße 3, 04626 Löbichau

**Hier enden die „ Öffentlichen Bekanntmachungen der
Stadt Gera “.**